

Nichtraucherschutz in Vereinsräumlichkeiten

Nichtraucherschutz in Vereinsräumlichkeiten

Bei Vereinsräumlichkeiten ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob in diesen ausschließlich Vereinsmitglieder verkehren, oder ob auch vereinsfremde Personen – selbst wenn nur hin und wieder – Zutritt haben. Davon ist abhängig, welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen des TNRS¹ in Bezug auf das Rauchen zur Anwendung kommen:

1. Räume öffentlicher Orte

Haben - selbst wenn nur zeitweilig - auch vereinsfremde Personen zu den Vereinsräumlichkeiten Zutritt, so gelten diese dann als „Räume öffentlicher Orte“².

In solchen Fällen ist das Rauchen gem. § 13 Abs. 1 TNRS¹ verboten; es dürfte/könnte lediglich in den allgemein zugänglichen Bereichen ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass weder Tabakrauch in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, noch das Rauchverbot dadurch umgangen wird.

Eine gesetzliche Verpflichtung, tatsächlich einen Raucherraum einzurichten, besteht nicht.

„Raucherräume“ müssen baulich dreidimensional umschlossen sein (vier Wände, Decke, Boden) und eine Türe haben. Diese ist ständig geschlossen zu halten, und darf nur zum kurzen Durchschreiten geöffnet werden.

Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus können von den Verfügungsberechtigten für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich jederzeit Regelungen getroffen werden, die strenger sind, als es das TNRS¹ verlangt. Ob/welche Maßnahmen bei Verstößen gesetzt werden, liegt dann ebenfalls in deren Zuständigkeit.

Allenfalls vorhandene Freiflächen sind vom Raucherbot grundsätzlich nicht erfasst. Dabei ist zu beachten, dass als „Räume“ alle nach oben hin überdeckten Bereiche gelten, die zu mehr

¹ Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRS¹), BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907>

² Vgl. § 1 Z 11 TNRS¹

als der Hälfte ihrer seitlichen Flächen von Wänden oder wandähnlichen Konstruktionen umschlossen sind (ungeachtet des für deren Ummantelung verwendeten Materials), und das Rauchen dort jedenfalls verboten ist³.

2. Absolutes Rauchverbot für Vereinsräumlichkeiten, in denen Vereinstätigkeit im Beisein von Kindern oder Jugendlichen ausgeübt wird, oder in denen Veranstaltungen abgehalten werden

In Vereinsräumlichkeiten,

- in denen Vereinstätigkeit im Beisein von Kindern oder Jugendlichen ausgeübt wird,
- oder in denen Veranstaltungen abgehalten werden (egal ob mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht),

gilt seit Mai 2018 gem. § 12 Abs. 3 TNRSg ein absolutes Rauchverbot - also ohne Möglichkeit einen Raucherraum einzurichten.

In Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen ist darüber hinaus generell zu beachten, dass Tabak- und verwandte Erzeugnisse gem. TNRSg nicht an unter 18-Jährige verkauft werden dürfen⁴ und darüber hinaus in den Jugendschutzgesetzen der Länder die Altersgrenzen für Konsum, Erwerb, Weitergabe etc. ebenfalls auf 18 Jahre angehoben wurden.

Allenfalls vorhandene Freiflächen sind vom Raucherbot grundsätzlich nicht erfasst (siehe dazu die Ausführungen unter 1.).

3. Vereinsräumlichkeiten, zu denen ausnahmslos erwachsene Vereinsmitglieder Zutritt haben

In Vereinslokalen, zu denen dauerhaft ausschließlich (**ausnahmslos!**) erwachsene Vereinsmitglieder Zutritt haben, könnte das Rauchen „intern“ geregelt werden, sofern sie tatsächlich **keinerlei „Öffentlichkeitscharakter“** gem. § 1 Z 11 TNRSg besitzen.

³ Vgl. BMASGK GZ 22181/63-IX/17/2019 vom 23. Dezember 2019

⁴ Vgl. § 2a TNRSg

In solchen Fällen darf es also weder minderjährige Vereinsmitglieder geben, noch dürfen sich jemals Besucherinnen oder Besucher im Vereinslokal aufhalten, und auch keine Veranstaltungen irgendwelcher Art mit „Externen“ abgehalten werden.

Falls bei derartigen Vereinen jedoch eine De-facto-Öffentlichkeit besteht (beispielsweise durch die Vergabe von Tages- oder Anlassmitgliedschaften), muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Umgehung des gesetzlichen Nichtraucherschutzes vorliegt.

Bestehende Rauchverbote dürfen durch die **Gründung bzw. Tätigkeit** eines Vereins **nicht umgangen werden**.

4. Vereine in Gastronomiebetrieben

In Gastronomiebetrieben gilt gem. § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG seit 1. November 2019 ein absolutes Rauchverbot in allen der Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung und Einnahme von Speisen oder Getränken dienenden Räumen (also in allen Gasträumen) sowie für alle sonstigen den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind lediglich Freiflächen (vgl. dazu die Ausführungen unter 1.).

Diesem Rauchverbot unterliegen vollumfänglich auch Vereine, die ihren Sitz in einem Gastronomiebetrieb haben, ihre Vereinstätigkeit in einem Lokal ausüben oder in einem solchen Veranstaltungen abhalten (keine Ausnahmen für „geschlossene Veranstaltungen“ jeglicher Art!!). Bestehende Rauchverbote dürfen durch die Gründung bzw. Tätigkeit eines Vereins nicht umgangen werden.

5. Kennzeichnungspflicht

Die gesetzlichen Rauchverbote müssen gem. § 13b TNRSG durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ oder ein Symbol, aus dem das Rauchverbot eindeutig hervorgeht, gekennzeichnet sein.

Die Hinweise bzw. Symbole sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung gut sichtbar sind.

6. Allgemeines

Die angeführten gesetzlichen Vorschriften sind bindend und dürfen zu keiner Zeit (also auch nicht vorübergehend oder „zu besonderen Anlässen“) teilweise oder ganz außer Acht gelassen werden.

Von den jeweiligen Verantwortungsträgerinnen und -trägern können zwar strengere Regelungen verfügt werden, als sie im Gesetz vorgegeben sind (z. B. Rauchverbot auch auf zu Vereinsliegenschaften gehörigen Freiflächen), keinesfalls jedoch aufweichende.

Von den gesetzlichen Rauchverboten sind nicht nur Tabakerzeugnisse, sondern auch E-Zigaretten, pflanzliche Raucherzeugnisse und Wasserpfeifen mit umfasst.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Rauchverbote haben die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber durch wirksame Maßnahmen Sorge zu tragen. Sie müssen sicherstellen, dass in den mit Rauchverboten belegten Räumen oder Einrichtungen nicht geraucht wird, und dass der Kennzeichnungspflicht entsprochen wird⁵.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen können mit bis zu EUR 2.000,- (im Wiederholungsfall bis zu EUR 10.000,-) bestraft werden⁶.

Auch Raucherinnen und Raucher, die an Orten rauchen, wo dies verboten ist, können mit bis zu EUR 100,- (im Wiederholungsfall bis zu EUR 1.000,-) bestraft werden.

Das TNRSG kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907>

Informationen zu gesetzlichen Rauchverboten auf der Website des BMSGPK:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Nichtraucherschutz-und-Rauchverbote.html>

⁵ Vgl. § 13c TNRSG

⁶ Vgl. § 14 Abs. 4 TNRSG

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:


Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Redaktion: Ombudsstelle für Nichtraucherchutz (Abteilung IX/17 des BMSGPK)

ombudsstelle.nrs@sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2020



**Bundesministerium für
Soziales, Pflege und Gesundheit
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)